

**Fünfte Verordnung vom xx.xx.xxx zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV NRW. 1990 S. 247) und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV NRW S: 646) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Änderung der „Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2012, beschlossen

**Artikel 1**

§ 2 wird in den Absätzen 2 bis 4 wie folgt geändert:

**§ 2**

**Fahrpreis**

(2) Der Fahrpreis setzt sich wie folgt zusammen:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | In der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tagtarif)  |           |
|    | Grundpreis  | 3,20 Euro |
|    | Kilometerpreis für Beförderungsfahrten – Tarifstufe 1 -<br>(0,10 Euro je angefangene 52,63 m) | 1,90 Euro |
| b) | In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtтарif)  |           |
|    | Grundpreis  | 3,60 Euro |
|    | Kilometerpreis für Beförderungsfahrten – Tarifstufe 2 -<br>(0,10 Euro je angefangene 50,00 m) | 2,00 Euro |
| c) | An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.                                    |           |

(3) Verkehrsbedingte Wartezeiten werden mit 0,10 Euro je 12,00 Sekunden berechnet (das entspricht 30,00 Euro je Stunde). Die Berechnung hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

(4) Bei Bestellung eines Großraumtaxi (mehr als 5 Fahrgastplätze) wird ein Zuschlag von 6,00 Euro erhoben.

§ 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Anfahrt zum Bestellort**

1. Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafel gemäß der StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
2. In allen anderen Fällen ist die Anfahrt mit der Hälfte der entsprechenden Tarifstufe nach § 2 Abs. 2 zu berechnen.

Das Beförderungsentgelt beträgt in der Zeit von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr:

- a) 3,20 € Grundpreis
- b) 0,10 € für jede angefangene Wegstrecke von 105,26 m  
(Anmerkung: Das entspricht 0,95 €/km)

und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

- a) 3,60 € Grundpreis
- b) 0,10 € für jede angefangene Wegstrecke von 100,00 m  
(Anmerkung: Das entspricht 1,00 €/km).

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungsverordnung tritt zum 01.02.2015 in Kraft.